

## Leistungsbeschreibung

### Rahmenvereinbarung über Baumpflegeleistungen

#### 1. Rechtliche Grundlagen, Geltungsbereich

1.1 Es gelten folgende allgemeine Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:

- Kreislaufwirtschaftsgesetz
- Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig
- Polizeiverordnung über öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Leipzig
- Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)
- ZTV-SA, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsmaßnahmen an Arbeitsstellen an Straßen
- ZTV-Baumpflege/Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, Ausgabe 2017
- Bundesnaturschutzgesetz
- Sächsisches Naturschutzgesetz
- Sächsisches Wassergesetz
- Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 99)
- DGUV-Information 203-033 Ausästarbeiten in der Nähe elektrischer Freileitungen
- „Hinweise zur Jungbaumpflege an Straßenbäumen der Stadt Leipzig“ (siehe Anlage 1 der Leistungsbeschreibung)
- Die Bestimmungen und Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften sind zu beachten und einzuhalten
- Zusätzliche Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadt Leipzig für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen ohne freiberufliche Leistungen
- Besondere Vertragsbedingungen zur Rahmenvereinbarung über Baumpflegeleistungen

1.2 Die Rahmenvereinbarung beinhaltet Baumpflegeleistungen im gesamten Stadtgebiet an folgenden städtischen Bäumen:

- Bäume in öffentlichen Grünanlagen
- Bäume im städtischen Forst
- Bäume an Straßen mit unterschiedlichem Verkehrsaufkommen
- Bäume an Schulen und anderen Kindereinrichtungen
- Bäume an Gewässern II. Ordnung
- Baumnaturdenkmale
- Bäume auf Pachtflächen

#### 2. Verteilung des Vergabevolumens, Aufteilung der Teillose

2.1 Die Vergabe erfolgt in 12 Teillosen mit einem finanziellen Umfang von ca. 92.500 Euro je Teillos und Jahr. Das Gesamtvolumen beträgt somit 1.110.000 Euro/Jahr. Für jedes Teillos wird eine Rahmenvereinbarung mit einem Unternehmen abgeschlossen.

2.2 Jedes Teillos beinhaltet einen Mix von Aufträgen, welche die unter Punkt 1.2 aufgeführten städtischen Bäume betreffen.

2.3 Es werden maximal 2 Teillose an einen Bieter vergeben.

- 2.4 Das Mindestauftragsvolumen pro Los wird auf ca. 69.000 Euro und das Maximalauftragsvolumen auf ca. 92.500 Euro pro Jahr geschätzt. Der Höchstwert der Rahmenvereinbarung beträgt für die maximale Vertragslaufzeit 370.000 Euro.
- 2.5 Die voraussichtliche Auftragssumme pro Einzelauftrag wird im Durchschnitt bei ca. 12.000 Euro liegen. Es werden aber auch Maßnahmen an Einzelbäumen (z. B. Baumnaturdenkmale, Bäume an Gewässern, Havariemaßnahmen u. ä.) beauftragt.
- 2.6 Die Anzahl und Höhe der Aufträge richtet sich nach Notwendigkeit und den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln des Auftraggebers.
- 2.7 Die Rahmenvereinbarung wird für die Zeit vom 01.01.2026 bis 31.12.2027 abgeschlossen. Sie verlängert sich um weitere zwei Jahre, bis zum Ablauf des vierten Vertragsjahres, sofern sie nicht vorzeitig fristgerecht 6 Monate zum Jahresende gekündigt wird. Die Rahmenvereinbarung endet unabhängig der vorgenannten Vertragslaufzeit bei Erreichen des angegebenen Höchstwertes.

### **3. Abwicklung der Leistung**

- 3.1 Auftraggeber der Leistung ist die Stadt Leipzig. Die Auftragsvergabe erfolgt vorrangig per E-Mail. Die Einzelmaßnahmen werden überwiegend über einen Webservice digital zur Verfügung gestellt. Die erforderliche Einweisung in das entsprechende Programm bzw. die Software erfolgt durch den Auftraggeber nach Zuschlagserteilung und rechtzeitig vor der ersten Auftragserteilung. Vereinzelt werden die Aufträge auch noch mittels in der Stadt Leipzig üblichem Auftragsformular, welchem Lagepläne und eine detaillierte Auflistung der auszuführenden Einzelmaßnahmen beigefügt sind, ausgelöst. Die jeweiligen Ansprechpartner der Ämter werden mit Vergabe der Einzelaufträge benannt.
- 3.2 Die Leistungspositionen der Rahmenvereinbarung für die Baumpflege zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit sind verbindlich. Die daraus resultierenden Einzelaufträge über Baumschnitt- bzw. Baumfällarbeiten sind grundsätzlich ohne Unterbrechung entsprechend dem Leistungsverzeichnis auszuführen. Sollte eine Unterbrechung stattfinden ist diese dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen und die Gründe darzulegen.
- 3.3 Die Ausführungsfrist beträgt im Regelfall 8 Wochen. Abweichungen davon sind zu vereinbaren und unverzüglich anzuzeigen sowie entsprechende Gründe für eine etwaige Verzögerung darzulegen. Die im Einzelauftrag enthaltenen Ausführungsfristen sind einzuhalten.
- 3.4 Bei Bäumen auf Privatgrundstücken wird der Ausführungstermin vereinbart. Bei den Arbeiten in Kindereinrichtungen, Schulen, Kultur- und Sporteinrichtungen ist immer vor Besichtigung und Ausführung der Arbeiten eine telefonische Anmeldung bei der jeweiligen Einrichtung erforderlich. Bei der Ausführungszeit in Schulobjekten und Kinder-, Kultur- und Sporteinrichtungen ist zu sichern, dass Personen nicht gefährdet werden und der Betrieb der Einrichtung nicht gestört wird.
- 3.5 Im Bedarfsfall (bei Havarien und Gefahr im Verzug) ist der Ausführungsbeginn innerhalb von 36 Stunden zu gewährleisten. Der Auftragnehmer hat nach Eingang dieses Bedarfsfalls unverzüglich anzuzeigen, ob ihm eine fristgemäße Ausführung möglich ist. Sollte eine Ausführung innerhalb dieser Frist nicht möglich sein, behält sich der Auftraggeber vor, die notwendigen Leistungen anderweitig zu beauftragen. Die gegebenenfalls dadurch entstehenden Mehrkosten hat der Auftragnehmer zu tragen.

- 3.6 Vor Beginn der Arbeiten kann eine gemeinsame Ortsbesichtigung mit dem Auftraggeber durchgeführt werden, welche nicht gesondert vergütet wird. Dabei weist der Auftraggeber den Auftragnehmer ein. Einwände gegen die beauftragten Positionen (z. B. Stückzahlen oder Größenangaben) sind bei der Ortsbesichtigung vorzubringen. Änderungen werden vom Auftraggeber protokolliert. Danach werden diese verbindlich und werden grundsätzlich nicht mehr geändert. Die Initiative zur Vereinbarung einer Ortsbesichtigung liegt beim Auftragnehmer. Verzichtet dieser auf eine Einweisung, erklärt sich der Auftragnehmer automatisch mit den beauftragten Modalitäten einverstanden.
- 3.7 Beginn und Fertigstellung der Baumpflegeleistungen hat der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber rechtzeitig, in der Regel zwei Arbeitstage vorher, per Email bekannt zu machen bzw. anzuzeigen. Eventuelle Terminabweichungen von Seiten des Auftragnehmers sind unverzüglich mit dem Auftraggeber abzustimmen. Änderungen des Ausführungszeitraumes und des Leistungsumfanges behält sich der Auftraggeber vor.
- 3.8 Werden bei der Durchführung der Arbeiten verkehrssicherheitsrelevante Schadsymptome an Bäumen festgestellt, ist der Auftraggeber umgehend zu informieren.
- 3.9 Bei Antreffen artenschutzrelevanter Tierarten bzw. bei Verdacht darauf sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Auftraggeber ist zu informieren. Dasselbe gilt beim Auffinden von Baumhöhlen, Nestern und anderen Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten, wenn diese durch die Schnitarbeiten beeinträchtigt werden könnten. Vom 1. März bis 30. September jedes Jahres ist besonders auf den Schutz der Vögel und ihrer Brut zu achten. Darüber hinaus sind die Anlagen 2 und 3 zur Leistungsbeschreibung zu beachten.
- 3.10 Bei Baumpflegeleistungen an Baumnaturdenkmalen auf Privatgrundstücken hat sich der Auftragnehmer vor Ausführungsbeginn bei dem vom Auftraggeber genannten Eigentümer rechtzeitig anzumelden, um ungehindert Zugang zum Baum zu erhalten. Dabei hat eine Absprache zwischen Auftragnehmer und Eigentümer über die Verwendung des verwertbaren Holzhäcksels/Stammholzes zu erfolgen.
- 3.11 Während der Ausführung der Arbeiten ist die uneingeschränkte Nutzbarkeit der öffentlichen Verkehrsräume zu gewährleisten. Vor unvermeidlichen Beeinträchtigungen hat der Auftragnehmer im Sachgebiet Temporäre Verkehrsregelung des Mobilitäts- und Tiefbauamtes der Stadt Leipzig (MTA) eine verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen. Die Einholung einer Verkehrsrechtlichen Anordnung hat vor Beginn der Maßnahme zu erfolgen und muss, einschließlich aller Bearbeitungsfristen so geplant werden, dass eine fristgerechte Abarbeitung der Aufträge gewährleistet wird.
- 3.12 Die Kosten für die vom Mobilitäts- und Tiefbauamt geforderten Maßnahmen zur Baustelleneinrichtung sind durch den Auftragnehmer zu tragen.
- 3.13 Verschmutzungen und Beschädigungen des Verkehrsraumes sind zu verhindern bzw. sofort durch den Auftragnehmer zu beseitigen.
- 3.14 Die technische Umsetzung der Arbeiten liegt beim Auftragnehmer. Seilklettertechnik muss vorgehalten werden. Den örtlichen Gegebenheiten ist Rechnung zu tragen. Die Arbeiten sind ganzjährig auszuführen, bei nassem Untergrund, schlechter Zuwegung etc. sind lastverteilende Platten aufzutragen oder entsprechende bodenschonende Technik (z.B. Kettenbühne) zu nutzen. Der Arbeitsort ist so wiederherzustellen, wie er vor Arbeitsbeginn vorgefunden wurde. Es ist eine Beweissicherung durch den Auftragnehmer vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten vorzunehmen und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzuzeigen. Bereits vorhandene Schäden sind vor Beginn der Ausführung der Maßnahmen anzuzeigen.

- 3.15 Die Anforderungen für Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum sind gemäß „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (MVAS 99) zu erfüllen.
- 3.16 Bei allen Arbeiten in der Nähe elektrischer Freileitungen sind die Vorschriften der DGUV 203-033 „Ausästarbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen“ einzuhalten. In Gleis- bzw. Fahrleitungsnähe von Straßenbahnen der Leipziger Verkehrsbetriebe GmbH (LVB) hat der Auftragnehmer außerdem die LVB, Anlagenmanagement Stromversorgung, mindestens 5 Werktage vor Leistungsbeginn zu informieren. Den Auflagen der LVB ist Folge zu leisten.
- 3.17 Die Betriebsvorschriften zum Umgang mit Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe und weiteren organischen Stoffen der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sind umzusetzen. Beispiele hierfür: „B.01.18 Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten an Ahorn mit Rußrindenkrankheit“, „C.01.06 Brennhaare des Eichenprozessionsspinner“ u.a...
- 3.18 Abfälle sind im Sinne der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig zu behandeln. Auf Verlangen ist dem Auftraggeber der Verwertungsnachweis bzw. Entsorgungsnachweis vorzulegen. Schnittgut von Straßen und Grünanlagen ist generell zu beräumen. Schnittgut aus waldartigen Beständen sowie Forstflächen kann i.d.R. auf den Flächen verbleiben. Dies wird bei Auftragserteilung gesondert vermerkt bzw. ergibt sich aus dem Leistungsverzeichnis.
- 3.19 Anfallendes Holz und Reisig mit einem Durchmesser bis 10 cm ist zu schreddern, verbleibt im Eigentum des Auftraggebers und ist i.d.R. nach Absprache auf einen Lagerplatz zu transportieren. Anfallendes Fräsgut geht in das Eigentum des Auftragnehmers über und ist von diesem wertstoffgerecht zu entsorgen.
- 3.20 Ungeschreddertes Holz mit einem Durchmesser über 10 cm und maximal 2 m Länge verbleibt ebenfalls im Eigentum des Auftraggebers und ist i.d.R. auf einen anderen Lagerplatz zu transportieren (Entfernung der Lagerplätze bis 20 Kilometer). Der Abtransport des Holzes hat am Tag der durchgeführten Baumpflege- bzw. Fällarbeiten zu erfolgen.
- 3.21 Von der Rußrindenkrankheit des Ahorns befallenes Holz und Reisig ist nicht zu schreddern, sondern weitgehend unzerkleinert auf einen gesonderten Lagerplatz zu transportieren.
- 3.22 Die Lagerplätze öffnen nach Bedarf. Der Auftragnehmer hat sich zwei Tage vorher anzumelden. Die konkreten Ansprechpartner werden nach Zuschlagserteilung benannt.
- 3.23 Die Standortsicherung ist am Tag des Stubbenfräsens durchzuführen.
- 3.24 Wundbehandlungsmittel sind generell nicht aufzutragen.
- 3.25 Stamm- und Stockastriebe sind bei allen Schnittmaßnahmen am Baum zu entfernen.
- 3.26 Die Abnahme erfolgt unmittelbar nach Fertigstellungsanzeige. Die Dokumentation der Abnahme erfolgt auf einem von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Protokoll. Ein Muster des Abnahmeprotokolls wird dem Auftragnehmer bei Zuschlagserteilung in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Das vom Auftragnehmer und Auftraggeber unterschriebene Abnahmeprotokoll ist der Rechnung beizufügen.

#### **4. Personelle Anforderungen an die direkt am Baum eingesetzten Arbeitskräfte**

- 4.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur fachlich geeignete und zuverlässige Arbeitnehmer einzusetzen. Bei ausländischen Arbeitnehmern, die nicht die Staatsbürgerschaft eines der

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union besitzen, ist eine gültige Arbeitserlaubnis erforderlich, die dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen ist. Von den vor Ort eingesetzten Arbeitskräften muss mindestens eine Arbeitskraft die deutsche Sprache und Schrift beherrschen.

4.2 Die direkt am Baum eingesetzten Arbeitskräfte müssen mindestens eine der folgenden Qualifikationen besitzen:

- Geprüfter Fachagrarwirt Baumpflege und Baumsanierung
- European Tree Technician
- Baumarbeiter/ European Treeworker
- Gärtner der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau oder Forstwirt, beide mit Nachweisen über die Teilnahme an mehrtägigen Lehrgängen bzw. Seminaren über Baumpflege innerhalb der letzten 5 Jahre und bei Gärtnern außerdem mit Fachkundenachweis für den Umgang mit Motorsägen „Arbeitssicherheit Baum 1“ gemäß UVV VSG 4.2 der Sozialversicherung für Landwirtschaft Forsten und Gartenbau
- Seilklettertechnik B (Aufbaukurs) von mind. 2 Personen bei in SKT ausgeführten Maßnahmen

Die Nachweise müssen für wenigstens zwei Arbeitskräfte vorgelegt werden.

4.3 Ein Wechsel des Personals ist vor Arbeitsbeginn anzuzeigen und die entsprechenden Zertifikate sind dem Auftraggeber vorzulegen.

4.4 Auf gesondertes Verlangen des Auftraggebers sind Qualifikationsnachweise vor Ort bzw. während der Ausführung der Arbeiten oder umgehend digital/per Email vorzulegen.

## **5. Technische Anforderungen**

5.1 Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken. Dazu gehören u. a. auch die Anwendung emissionsarmer Arbeitsverfahren und der Einsatz emissionsarmer Arbeitsmaschinen und Geräte.

5.2 Die technische Umsetzung liegt beim Auftragnehmer. Es wird auf Punkt 3.14 verwiesen.

5.3 Im Stadtgebiet Leipzig gilt die Umweltzone. Der Aufenthalt von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum ist nur noch mit grüner Plakette gestattet. Von einem Fahrverbot in der Umweltzone sind alle Kraftfahrzeuge betroffen, die keine grüne Plakette haben.

5.4 Die Stadt Leipzig arbeitet größtenteils mit dem Fachprogramm d.b.g. Datenbankgesellschaft mbH. Der überwiegende Teil der Maßnahmen wird auf digitalem Weg zur Verfügung gestellt und ist über den itreo Webservice zu bearbeiten. Es wird auf Punkt 3.1 verwiesen.

## **6. Kalkulation des Angebotes**

6.1 Die Ausführung der Baumarbeiten wird durch den Ausführenden bzw. den Auftragnehmer festgelegt. Die Arbeiten erfolgen i.d.R. mittels Hubarbeitsbühne, können aber auch mittels Seilklettertechnik erfolgen. Der Auftragnehmer ist in der Wahl seiner Arbeitsmittel frei, außer der Auftraggeber schreibt diese vor. Es sind in die Kalkulation der Angebotspreise sämtliche Nebenarbeiten, wie die Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnungen, Mietkosten etc. sowie die Wiederherstellung der Flächen einzupreisen. Es wird auf Punkt 3.14 verwiesen.

6.2 Die Ausführung der Arbeiten ist grundsätzlich werktags (von Montag bis Samstag) zu gewährleisten. Die Notwendigkeit von Samstagarbeit kann sich im Einzelfall (bis zu 5 % der

Einzelaufträge) unter anderem bei Arbeiten im Verkehrsraum aus den Auflagen des Mobilitäts- und Tiefbauamtes ergeben.

- 6.3 Mehrstämmige Bäume werden bei allen Schnitarbeiten als ein Stück abgerechnet. Nur bei Fällungen ist die Anzahl der Stämme in 0,5 m Höhe über Niveau für die Stückzahl maßgeblich.
- 6.4 Bei den einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses handelt es sich jeweils um ein Stück oder eine Stunde.
- 6.5 In den Preisen sind alle Kosten des Auftragnehmers enthalten, die bei der Erfüllung der Einzelaufträge anfallen und nicht gesondert einzeln im Leistungsverzeichnis ausgewiesen sind. Dies gilt auch für sämtliche dem Auftragnehmer entstehenden zusätzlichen Kosten:
- Gebühren für die Erteilung für nach Punkt 3.11 einzuholenden verkehrsrechtlichen Anordnungen
  - Kosten der Baustelleneinrichtung inklusive Planung und Erstellung sämtlicher Planungsunterlagen sowie der Sicherungsposten gemäß den Auflagen der jeweiligen verkehrsrechtlichen Anordnung
  - Transport- und Entsorgungsleistungen
  - Kosten für die Einholung von Schachtunterlagen für das Stubbenfräsen
  - entsprechende Ausführungstechnik
  - An- und Abtransport

Hinzu kommt die gesetzlich gültige Mehrwertsteuer.

- 6.6 Für Mehraufwendungen wie:
- für Stromabschaltungen
  - Schienenersatzverkehr durch LVB
  - das Errichten von Lichtsignalanlagen
  - sowie weitere Aufwendungen, die nicht unter 6.5 fallen

ist vorher die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Diese Aufwendungen sind mit einem entsprechenden Nachweis und nach Vorlage der Rechnung gesondert abzurechnen.

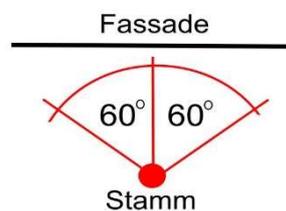
- 6.7 Wichtung des Angebots: Das Angebot wird anhand einer Wichtung durch den Auftraggeber ausgewertet. Die Wichtungen der einzelnen Leistungsbestandteile des Leistungsverzeichnisses sind dem pdf-Dokument „Wichtung“ zu entnehmen. Der gewichtete Gesamtpreis ist ausschlaggebend für einen Zuschlag.

Anlagen: Anlage 1 „Hinweise zur Jungbaumpflege an Straßenbäumen der Stadt Leipzig“  
Anlage 2 „Artenschutz“  
Anlage 3 „Merkblatt Fledermaus“

## Hinweise zur Jungbaumpflege an Straßenbäumen der Stadt Leipzig

In Umsetzung diesbezüglicher Festlegungen der ZTV Baumpflege und Anwendung wichtiger und nachvollziehbarer Aspekte verschiedener ergänzender Jungbaumpflegekonzepte soll in Leipzig künftig grundsätzlich auf Folgendes besonders geachtet werden:

1. Das Lichtraumprofil wird bei mittel- und großkronigen Bäumen in Abhängigkeit von spezifischen Sortenmerkmalen bis auf eine Endhöhe des Kronenansatzes von 5 bis 6 m entwickelt.
2. Bis zum Erreichen des endgültigen Kronenansatzes beträgt die Stammhöhe nach jedem Schnitt 50 bis 60 % der Baumhöhe.
3. Die stärksten Seitenäste im temporären Kronenteil und mit dem Leittrieb konkurrierende Äste werden bei jedem Pflegegang unabhängig vom aktuellen Lichtraumprofil vorrangig entfernt. Falls diese Äste einen Durchmesser von mehr als 50 % des Stammumfanges haben, werden sie zuerst bis auf eine Länge von 0,5 bis 1,0 m eingekürzt und bei einem späteren Pflegegang direkt am Stamm entfernt. Auf die Ausdünnung von Astkränzen ist besonders zu achten.
4. Schwaches Begleitholz an der Stammverlängerung der temporären Krone wird belassen.
5. An Straßen mit mehrstöckiger Bebauung unmittelbar am Gehweg werden bei groß- und mittelkronigen Bäumen Seitenäste, die in einem Winkel von weniger als  $60^\circ$  in Richtung der Fassaden wachsen, bei jedem Pflegegang entfernt.



6. An der temporären Krone werden keine Schnitte aus Gründen der „Optik“ vorgenommen.
7. Bei einem Pflegegang werden nicht mehr als 25 % des Kronenvolumens entfernt.

Die hier genannten Punkte dürfen nicht ohne nachzudenken umgesetzt werden. Sie können zum Beispiel keine Anwendung bei bestimmten kleinkronigen Bäumen und Bäumen mit besonderen Wuchs- bzw. Kronenformen finden, die einen jeweils spezifischen Schnitt erfordern, um den sortentypischen Habitus zu erzielen.

---

**Anlage: Hinweise zum allgemeinen und besonderen Artenschutz**

**Es wird darauf hingewiesen, dass die rechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes im Zusammenhang mit erteilten Aufträgen zum Eingriff in den Gehölzbestand zu beachten sind.**

Eingriffe in Gehölze oder den Gehölzbestand dürfen nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Fällung oder sonstige hiermit in Zusammenhang stehende Maßnahmen sowie Schnittmaßnahmen nicht gegen die Verbote des allgemeinen Artenschutzes aus **§ 39 Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) und den besonderen Artenschutzrechts aus **§ 44 BNatSchG** verstoßen.

**Es ist stets sicherzustellen, dass bei Schnittmaßnahmen, Fällungen oder sonstigen hiermit in Zusammenhang stehenden (z. B. vorbereitenden) Maßnahmen nicht gegen die Verbote des besonderen Artenschutzrechts** aus § 44 BNatSchG verstoßen wird. Zuwiderhandlungen sind gemäß §§ 69 ff. BNatSchG bußgeld- (**Bußgeld i. H. v. bis zu 50.000 €**) bzw. strafbewehrt (**Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren**).

Die Verbote aus § 44 BNatSchG gelten unter anderem für alle europäischen Vogelarten, Fledermäuse, Eichhörnchen, Wildbienen, Hornissen, alle Rosenkäferarten (einschließlich Eremiten) sowie zahlreiche Bockkäferarten (u. a. Moschusbock). Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Es lassen zum Beispiel folgende Hinweise mit hoher Wahrscheinlichkeit auf das Vorhandensein von unter dem Schutz von § 44 BNatSchG fallende Arten schließen:

- Nester/Horste von Vögeln, Nester von Hornissen, Kobel von Eichhörnchen,
- Höhlungen (Ast-/Spechtlöcher),
- Risse oder Spalten (abstehende Rinde),
- Bohrlöcher oder Fraßspuren (z.B. von Käfern oder Wildbienen),
- am Stammfuß: Vorhandensein von Gewöllen, toten Tiere bzw. Teilen von toten Tieren (z.B. Chitinreste wie Flügeldecken- oder Halsschildfragmente von Käfern), Kotpillen/Kotpellets, Bohrmehl, Holzspäne

Beim Auffinden entsprechender Habitats ist vor Beginn der Schnittmaßnahmen durch eine eingehende Untersuchung nachzuweisen ob ein Besatz mit geschützten Arten vorliegt (Fotodokumentation). Bei Verdacht sind umgehend das AfU und das ASG zu informieren. Über das weitere Vorgehen wird mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmen hergestellt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die untere Naturschutzbehörde (E-Mail: [umweltschutz@leipzig.de](mailto:umweltschutz@leipzig.de), Telefon: 0341 123 3405)

# Fledermausfund im Stadtgebiet von Leipzig

## Gesetzlicher Schutz:

Alle heimischen Fledermäuse (*Microchiroptera*) sind bundesweit besonders und zudem auch streng geschützte Tiere.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG<sup>1</sup> ist es verboten, Fledermäusen nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten (Nr. 1) sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3). Darüber hinaus ist es verboten, Fledermäuse während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2).

Alle in Leipzig vorkommenden Fledermäuse sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie<sup>2</sup> aufgeführt, d. h. es handelt sich um streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Vier Arten sind zudem noch in Anhang II der FFH-Richtlinie enthalten. Für die Erhaltung dieser Arten müssen besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden.

Nach Artikel 11 der FFH-Richtlinie ist der Erhaltungszustand der Arten der Anhänge II und IV - innerhalb und auch außerhalb der FFH-Gebiete - zu überwachen (Monitoring). Die Überwachung dieser Arten und deren Lebensräume (Anmerkung: bei Anhang IV-Arten jedoch auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten eingegrenzt) ist auch im Zusammenhang mit dem Umweltschadensgesetz<sup>3</sup> (Stichworte: Biodiversitätsschäden, Umwelthaftung) von großer Bedeutung.

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

<sup>2</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

<sup>3</sup> Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)

## Leipzig

### Fledermaus gefunden?

Ob lebendig, verletzt oder tot – bitte kontaktiere einen regionalen Fledermausexperten!



#### Frank Meisel

**Mobil:** 0171 7161759

**E-Mail:** F.Meisel@hochfrequent.com

#### Marco Roßner

**Telefon:** 0160 90502750

**E-Mail:** marco.rossner@posteo.de

#### Andreas Woiton

**Mobil:** 0171 7408728

**E-Mail:** Andreas.Woiton@freenet.de

#### Fledermaus-Stammtisch Leipzig

**Telefon:** 0341 44928756

#### Stadt Leipzig

**Naturschutzbehörde**

Technisches Rathaus  
Prager Straße 118-136  
04317 Leipzig

**Telefon:** 0341 1233855

**E-Mail:** umweltschutz@leipzig.de

Quelle: [https://fledermausschutz-sachsen.de/index.php?article\\_id=46](https://fledermausschutz-sachsen.de/index.php?article_id=46)

# krank, verletzte oder hilflose Tiere

## Merkblatt

### Naturschutzrechtliche Vorschriften für die Aufnahme kranker, verletzter oder hilfloser wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten

Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung zur Hilfeleistung aufgefundenen kranker, verletzter oder hilfloser wild lebender Tiere. Um Bürgern die Möglichkeit nicht zu nehmen, solchen Tieren, auch wenn diese besonders geschützt sind, zu helfen, gelten die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und des § 44 Abs. 2 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz - unter bestimmten Bedingungen - nicht.

Folgende Bedingungen müssen in jedem Fall beachtet werden:

1. Die jagdrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten (bei Tieren, die dem Jagdrecht unterliegen, besitzt z. B. ausschließlich der Jagdausübungsberechtigte das Aneignungsrecht).

Beispiele für Säugetiere, die dem Jagdrecht unterliegen, sind:

- Baum- und Steinmarder, Iltis, Mink
- Dachs, Fischotter
- Feldhase, Wildkaninchen
- Fuchs, Marderhund
- Nutria, Waschbär

Bei den Vögeln unterliegen u. a. folgende Arten dem Jagdrecht:

- Blässhuhn, Graureiher, Höckerschwan, Möwen
- Elster, Fasan, Rebhuhn
- Falken (u. a. Turmfalken)
- Greife (u. a. Bussarde)
- Nebel- und Rabenkrähe
- Wildenten, Wildgänse, Wildtauben

2. Das Tier muss verletzt, hilflos oder krank sein (z. B. fällt ein untergewichtiger Igel nicht unbedingt darunter, auch wenn er ohne menschliche Hilfe den Winter nicht übersteht).
3. Das Tier darf nur zum Zwecke der Gesundheitspflege (zeitweise) aufgenommen, aber nicht an den Menschen gewöhnt werden.
4. Das Tier muss unverzüglich in die Freiheit (= Natur) entlassen werden, sobald es sich dort selbstständig (= kann selbst für Nahrung und Schutz sorgen) erhalten kann (deshalb bezieht sich diese Regelung auch nur auf heimische besonders geschützte Tiere).
5. Die Aufnahme einer besonders geschützten Art, welche zudem auch noch streng geschützt ist, muss in jedem Fall umgehend der Naturschutzbehörde gemeldet werden.

Beispiele für streng geschützte (und deshalb meldepflichtige) Tiere sind:

- Fledermäuse (alle Arten)
- Waldohreule
- Schleiereule
- Waldkauz

Beispiele für Tiere, die besonders geschützt sind (jedoch nicht dem Jagdrecht unterliegen):

- Igel
- Eichhörnchen
- Biber
- Fledermäuse (alle Arten)
- Waldkauz, Waldohr- und Schleiereule
- Amsel, Singdrossel, Dohle, Star
- Haus- und Feldsperling
- Blau- und Kohlmeise, Buchfink, Stieglitz
- Mauersegler, Mehl- und Rauchschnalbe

Der Wildpark Leipzig ist die nach § 45 Absatz 4 Bundesnaturschutzgesetz für Leipzig bestimmte Stelle, bei welcher

- im Stadtgebiet von Leipzig
- in der Natur aufgefunden
- verletzte, hilflose oder kranke
- heimische Tiere
- der besonders geschützten Arten
- abgegeben (= hingbracht) werden können (= nicht müssen).

Adresse: Wildpark Leipzig, Wirtschaftshof, Koberger Straße 12 a, 04277 Leipzig

Kontakt: Amt für Stadtgrün und Gewässer, Abteilung Stadtforsten, Wildpark  
Tel. 0341 3913623, Fax 0341 3913623, E-Mail [stadtforsten@leipzig.de](mailto:stadtforsten@leipzig.de),

Ob eine Art besonders/streng geschützt ist, kann im Internet, z. B. unter <http://www.wisia.de> (Artenschutzdatenbank des Bundesamtes für Naturschutz) eingesehen, aber auch bei der Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, untere Naturschutzbehörde, 04092 Leipzig (Tel. 0341 123 3859, Fax 0341 123 3405, E-Mail [umweltschutz@leipzig.de](mailto:umweltschutz@leipzig.de)) erfragt werden.

Auskünfte zu jagdrechtlichen Vorschriften erteilt die Stadt Leipzig, Amt für Stadtgrün und Gewässer, Abteilung Stadtforsten, untere Jagdbehörde, 04277 Leipzig, Teichstraße 20 (Tel. 0341 123 5790, Fax 0341 123 5785, E-Mail [stadtforsten@leipzig.de](mailto:stadtforsten@leipzig.de)).

### Verwendete Rechtsnormen in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, Tiere der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten. (Besitzverbote)

§ 45 Abs. 5 BNatSchG: Abweichend von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 sowie den Besitzverboten ist es vorbehaltlich jagdrechtlicher Vorschriften ferner zulässig, verletzte, hilflose oder kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Die Tiere sind unverzüglich in die Freiheit zu entlassen, sobald sie sich dort selbstständig erhalten können. Im Übrigen sind sie an die von der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde bestimmte Stelle abzugeben. Handelt es sich um Tiere der streng geschützten Arten, so hat der Besitzer die Aufnahme des Tieres der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu melden. Diese kann die Herausgabe des aufgenommenen Tieres verlangen.

# Naturförderungsgesellschaft Ökologische Station Borna-Birkenhain e.V.

**NFG Ökologische Station Borna - Birkenhain e.V.**

Geschäftsführer: Martin Graichen

Am Lerchenberg

04552 Borna

Tel 034 33 / 74 11 50

Fax 034 33 / 74 11 80

Email [info@oekostation-borna-birkenhain.de](mailto:info@oekostation-borna-birkenhain.de)



Mail von Frau Bergbauer (SGL Wildpark) vom 09.02.2022:  
*„Die Ökologische Station in Borna-Birkenhain ist speziell für Fledermäuse unser [vom ASG/Wildpark] vertraglich gebundener Partner, Ansprechpartnerin ist Frau Katja Tölg. Im Bedarfsfall werden verletzte Fledermäuse auch dem vertraglich gebundenen Partner, Herrn Dr. Volker Jähning zur Behandlung übergeben.“*



**Dr. Volker Jähning**

**Kleintierpraxis Leipzig-Schönefeld**

Waldbaurstr. 2b

04347 Leipzig

**Telefon:** 0341/2300800

**Mobil:** -

**Fax:** 0341/2303627

**E-Mail:** [kontakt@tierarztpraxis-leipzig.de](mailto:kontakt@tierarztpraxis-leipzig.de)

**Webseite:** <https://www.tierpraxis-leipzig.de>

## Merkblatt

### Naturschutzrechtliche Vorschriften für die Entnahme toter wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten

Grundsätzlich sollten tote, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten im Kreislauf der Natur verbleiben. Deshalb haben diese auch denselben naturschutzrechtlichen Status wie lebende, besonders geschützte Tiere, für die eine Reihe von Verboten, z. B. für den Besitz und die Vermarktung, gelten. Besonders geschützt sind neben Igel und Eichhörnchen, z. B. alle Fledermäuse, Vögel und Amphibien (Frösche).

Zulässig ist jedoch, tot aufgefundene, besonders geschützte Tiere der Natur zu entnehmen, um diese bei der von der Naturschutzbehörde bestimmten Stelle (für Leipzig ist dies das Naturkundemuseum) abzugeben oder zum Zwecke der Forschung oder Lehre oder zur Präparation für diese Zwecke zu verwenden. Für das Präparieren streng geschützter Arten, wie z. B. Fledermäuse, oder das Präparieren zu anderen Zwecken als Forschung und Lehre ist jedoch immer eine Genehmigung der Naturschutzbehörde erforderlich!

Diese Regelung gilt allerdings nur vorbehaltlich jagd- und fischereirechtlicher Vorschriften. Arten, welche dem Jagdrecht bzw. Fischereirecht unterliegen, dürfen deshalb auch nur vom Jagd- bzw. Fischereiberechtigten der Natur entnommen werden.

Beispiele für Säugetiere, die dem Jagdrecht unterliegen sind:

- Baum- und Steinmarder, Iltis, Mink
- Dachsch, Fischotter
- Feldhase, Wildkaninchen
- Fuchs, Marderhund
- Nutria, Waschbär

Bei den Vögeln unterliegen u. a. folgende Arten dem Jagdrecht:

- Blässhuhn, Graureiher, Höckerschwan, Möwen
- Elster, Fasan, Rebhuhn
- Falken (u. a. Turmfalken)
- Greife (u. a. Bussarde)
- Nebel- und Rabenkrähe
- Wildenten, Wildgänse, Wildtauben

Beispiele für Tiere, die besonders geschützt sind (jedoch nicht dem Jagdrecht unterliegen):

- Igel
- Eichhörnchen
- Biber
- Fledermäuse (alle Arten)
- Waldkauz, Waldohr- und Schleiereule
- Amsel, Singdrossel, Dohle, Star
- Haus- und Feldsperling
- Blau- und Kohlmeise, Buchfink, Stieglitz
- Mauersegler, Mehl- und Rauchschwalbe

## tote Tiere

Das Naturkundemuseum Leipzig ist die nach § 45 Absatz 4 Bundesnaturschutzgesetz für Leipzig bestimmte Stelle, bei welcher

- im Stadtgebiet von Leipzig
- in der Natur aufgefundene
- tote Tiere
- der besonders geschützten Arten
- abgegeben (= hingetragen) werden können (= nicht müssen).

Adresse: Naturkundemuseum Leipzig, Lortzingstraße 3, 04105 Leipzig

Kontakt: Tel. 0341 98221-0, Fax 0341 98221-22, E-Mail naturkundemuseum@leipzig.de

Ob eine Art besonders/streng geschützt ist, kann im Internet, z. B. unter <http://www.wisia.de> (Artenschutzdatenbank des Bundesamtes für Naturschutz) eingesehen, aber auch bei der Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, untere Naturschutzbehörde, 04092 Leipzig (Tel. 0341 123 3859, Fax 0341 123 3405, E-Mail umweltschutz@leipzig.de) erfragt werden.

Auskünfte zu jagdrechtlichen Vorschriften erteilt die Stadt Leipzig, Amt für Stadtgrün und Gewässer, Abteilung Stadtforsten, untere Jagdbehörde, 04277 Leipzig, Teichstraße 20 (Tel. 0341 123 5790, Fax 0341 123 5785, E-Mail stadtforsten@leipzig.de).

### Verwendete Rechtsnormen in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

Nach § 44 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BNatSchG ist es verboten, Tiere der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote), Tiere der besonders geschützten Arten

- a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen,
- b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden (Vermarktungsverbote).

Nach § 45 Abs. 4 BNatSchG ist es abweichend von den Besitz- und Vermarktungsverböten vorbehaltlich jagd- und fischereirechtlicher Vorschriften zulässig, tot aufgefundene Tiere und Pflanzen aus der Natur zu entnehmen und an die von der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde bestimmte Stelle abzugeben oder, soweit sie nicht zu den streng geschützten Arten gehören, für Zwecke der Forschung oder Lehre oder zur Präparation für diese Zwecke zu verwenden.